

14.6.24



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Rekursabteilung

Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Tel. : 043 259 20 77
Email : Rekursabteilung@ds.zh.ch

1/2

Rekursentscheid Nr. 2024.0199 vom 6. Juni 2024

In Sachen

Rekurs vom: 19. April 2024
Rekurrent: Alex W. Brunner, geboren 11. April 1956, Staatsangehörigkeit: Schweiz, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon
Vorinstanz: Strassenverkehrsamt (Rekursgegner)
Anfechtungsobjekt: Verfügung vom 11. März 2024 betreffend Gebühren
Geschäftsnummer: PIN 00.000.568.333
Vorinstanz:

Erwägungen:

1.
Am 11. März 2024 erliess das Strassenverkehrsamt gegen den Rekurrenten eine «2. Mahnung / Verfügung bzw. Gebührenverfügung» im Betrag von Fr. 358.00 (Betrag 338.00 plus Mahngebühr 20.00). Dieser Entscheid wurde dem Rekurrenten am 20. März 2024 zugestellt. Mit Eingabe vom 19. April 2024 (Datum Poststempel) erhob der Rekurrent dagegen rechtzeitig Rekurs. Am 22. April 2024 wurde die Vorinstanz zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassung vom 13. Mai 2024 wurde dem Rekurrenten am 14. Mai 2024 im Sinne eines zweiten Schriftenwechsels zur Stellungnahme unterbreitet. Der Rekurrent nahm dazu am 4. Juni 2024 Stellung. Das Verfahren ist spruchreif.

2.
Der Rekurrent betrachtet die staatlichen Organe als «Pseudo-Unternehmen» und verneint damit die Zuständigkeit des Strassenverkehrsamtes. Dieses Argument hat die Sicherheitsdirektion bereits in den Rekursentscheiden Nr. 2021.0377 vom 1. Oktober 2021, Nr. 2022.0311 vom 22. September 2022 sowie 2023.0231 vom 23. Juni 2023 verworfen – gemäss den Urteilen des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2021.00780 vom 15. Februar 2022 sowie VB.2022.00665 vom 12. Januar 2023 zu Recht – weshalb darauf nicht erneut einzugehen ist.

Gemäss Art. 105 Abs. 1 SVG sind die Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren befugt. Innerhalb des Kantons ist für die Erhebung von Verkehrsabgaben das Strassenverkehrsamt zuständig (§ 58 Abs. 1 i.V.m Anhang 1 lit. B Ziff. 4 und § 66 Abs. 1 lit. b i.V.m Anhang 3 Ziff. 2.1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates). Der Rekurrent ist Halter des Personenwagens Mercedes-Benz A 220 mit dem Kontrollschild ZH 493 018. Das Fahrzeug mit Verbrennungsmotor weist einen Hubraum von 1991 cm³ und ein Gesamtgewicht von 2025 kg auf. Dafür ist gemäss §§ 1, 2 Abs. 1 lit. b und Anhang 2. a. und b. Verkehrsabgabengesetz (VAG) eine jährliche Verkehrsabgabe von Fr. 338.00 geschuldet (Fr. 148.00 Anteil Hubraum für Fahrzeuge mit Hubraum von 1801 bis 2000 cm³ und Fr. 190 Anteil Gesamtgewicht für Fahrzeuge mit Gesamtgewicht



von 2201 bis 2200 kg). Die Verkehrsabgabe für das Jahr 2024 wurde am 1. Januar 2024 fällig (§§ 30 Abs. 2 und 31 Abs. 1 Verkehrsabgabenverordnung (VAV)). Dem Rekurrenten wurde der Betrag von Fr. 338.00 am 21. Oktober 2023 mit dem Hinweis «Fälligkeit 03.01.2024» in Rechnung gestellt. Nach Ausbleiben der Zahlung erfolgte am 31. Januar 2024 eine erste Mahnung, am 11. März 2024 dann die angefochtene Verfügung. Wie dargelegt ist der Betrag von Fr. 338.00 für das Kalenderjahr 2024 geschuldet. Aufgrund des Ausbleibens der Zahlung auch nach der ersten Mahnung durfte der Rekursgegner zudem eine Mahngebühr von Fr. 20.00 in Rechnung stellen (§ 13 Abs. 1 VRG, §§ 1 und 4 Gebührenverordnung für die Verwaltungsbehörden sowie der Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 17. Dezember 2020 über die Gebühren des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich, Ziffer 6. «Mahngebühr, 2. Mahnung / Verfügung», publiziert auf https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/sicherheitsdirektion/strassenverkehrsamt/organisation/ueber-uns-grundlagen/gebuehrenverfuegung_stva2021.pdf). Der Rekurs ist abzuweisen.

3.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen. Eine Parteienschädigung ist ihm mangels Antrags und Obsiegens nicht zuzusprechen.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.00 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 30.00 werden dem Rekurrenten auferlegt.
- III. Eine Parteienschädigung wird nicht ausgerichtet.
- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
 - Strassenverkehrsamt
 - Rekurrent; Zustelladresse: Alex W. Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon

Sicherheitsdirektion


M. Hinden, Chef Rekursabteilung

Hinweis:

Eine allfällige Rechnungsstellung erfolgt durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.